

Anschlussheilbehandlung - Leistung der HALLESCHE

Nach schweren Krankheiten oder Unfällen ist oft eine Anschlussheilbehandlung notwendig. Wer kommt für die Kosten auf? Was ist zu beachten? Ein Überblick.

Was ist eine Anschlussheilbehandlung (AHB)?

- Eine AHB ist eine besondere medizinische Rehabilitationsmaßnahme, die dazu dient, nach schweren akuten Krankheiten oder Unfällen verloren gegangene Körperfunktionen wieder zu erlangen und/oder bestmöglich zu kompensieren.
- Sie schließt unmittelbar oder im engen zeitlichen Zusammenhang an eine Akutbehandlung im Krankenhaus an und kann stationär, teilstationär oder ambulant erfolgen.
- Die Dauer ist abhängig von Indikation und Rehabilitationsverlauf. Sie beträgt in der Regel drei Wochen.
- Eine AHB erfolgt sehr häufig in speziellen Rehabilitationskliniken bzw. gemischten Krankenanstalten. Dies sind Krankenhäuser, die auch Kuren und Sanatoriumsbehandlungen durchführen oder Genesende aufnehmen.

Welche Leistung erbringt die HALLESCHE?

Die HALLESCHE leistet für **medizinisch notwendige AHB, bei stationärer AHB auch für Unterkunft und Verpflegung.**

- Die Grundlage hierfür ergibt sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen: "Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung (...). Er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht." (§ 1 Abs. 2 MB/KK).
- In einer gemischten Krankenanstalt ist die vorherige schriftliche Zusage Leistungsvoraussetzung (§ 4 Abs. 5 MB/KK).
- Bei Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung leistet die HALLESCHE **nachrangig** (§ 5 Abs. 3 MB/KK).

Wann ist eine AHB medizinisch notwendig?

- Dies ist weniger klar erkennbar als bei Akutbehandlungen.
- Individuelle Prüfung auf Basis des medizinischen Befunds.
- Bei einigen schweren Erkrankungen wie einem komplizierten Herzinfarkt oder einer Lebertransplantation, wird die medizinische Notwendigkeit vorausgesetzt.

Welche Leistungen erbringen andere Träger?

Bei der gesetzlichen Rentenversicherung haben Versicherte häufig einen Anspruch auf Erstattung der AHB.

- Ein Anspruch besteht nur, wenn vor Antritt der AHB ein Antrag bei der Rentenversicherung eingereicht und geprüft wurde.
- Auch Selbstständige mit min. 60 Monaten Beitragszeiten haben prinzipiell einen Anspruch bei der Rentenversicherung.
- Dies führt zu starker Entlastung der Versichertengemeinschaft.

Vorherige Abstimmung ist wichtig!

- Bereits während des Krankenhausaufenthaltes mit dem Sozialdienst der Klinik und der Rentenversicherung bzw. HALLESCHE auf Basis des medizinischen Befunds die Erstattung und die passende Reha-Einrichtung abklären.
- Die Klärung der medizinischen Notwendigkeit gibt dabei Sicherheit für alle Seiten.
- Die HALLESCHE kümmert sich um eine schnelle Abstimmung - ggf. auch mit der Rentenversicherung.

Abgrenzung zu anderen Reha- oder Kurbehandlungen

Anders als die AHB bei schweren akuten Krankheiten oder Unfällen gibt es oft in Verbindung mit chronischen Erkrankungen weitere Angebote von Ärzten, Kur- oder Reha-Einrichtungen.

Diese dienen vorrangig der gesundheitlichen Stabilisierung bzw. Erhaltung der Arbeitsfähigkeit. Die HALLESCHE leistet aus den ambulanten Tarifen bei Kur- und Sanatoriumsbehandlung für typische Behandlungsarten/-methoden wie ärztliche Behandlungen, Arzneien/Kurmittel und physikalische Therapie.